

9908/1367

Nach dem Statute der Hochschule l:§ 41:l soll eine besondere Dienstes-Instruktion bezüglich der Rechte und Pflichten des Rektors und des Professoren-Collegiums vom Ministerium erlassen werden.

Ich beabsichtige jedoch eine solche Instruktion erst auf Grundlage eines vom Professoren-Collegium vorzulegenden Entwurfes zu erlassen und erachte es für angemessen, daß bevor der betroffene Entwurf verfaßt wird, erst die Erfahrungen von mindestens einem oder auch zwei Semester abgewartet werden.

Vorläufig findet auch auf die Rechte und Pflichten des Rektors und des Professoren-Collegiums die hierortige Verordnung vom 30. Juli laufenden Jahres Anwendung, worauf die für Hochschulen in Oesterreich überhaupt bereits bestehenden Normen in analogen Fällen auch für die Hochschule für Bodenkultur Geltung haben, und verweise ich in dieser Beziehung insbesondere auf den Ministerial-Erlaß vom 30. September 1849 Zahl 6798, womit das mit allerhöchster EntschlieÙung vom 27. September 1849 genehmigte provisorische Gesetz über die akademischen Behörden kundgemacht wurde und welche auch in Thaa's Sammlung der österreichischen Universitäts-Gesetze enthalten ist.

Wien am 14. Oktober 1872  
Der Ackerbau-Minister

Chlumecky

An  
das geehrte Rectorat  
der k.k. Hochschule für Bodencultur  
hier

Z 1/1872  
Dient mit Beziehung auf Z. 21/1872 zur Wissenschaft und geht ad acta

Wien, am 23/10 872

M. Wilckens  
Perne